



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

7. April 2016

Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nr.: VI/2015/01299

hier: Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2016

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt meinem Widerspruch stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VI/2015/01299, beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 22. März 2016 füge ich in der Anlage bei.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 gefasste und in der Sitzung vom 25. November 2015 bestätigte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Die Beanstandung hat die Wirkung, dass ich den Beschluss nicht vollziehen darf. Da keinerlei Maßnahmen zur Aufhebung oder Rückgängigmachung erforderlich sind, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 22. März 2016



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Fachbereich Recht (30)					
1	2	3	4	5	6
z. Ent.	01. April 2016				7
z. A.	Weiterleitung an:				8
Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)					9

Stadt H.
Zentr.
24. März 2016



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Vorfrist: 19.04.16
Ablauf: 24.04.16

Stadt Halle (Saale) 2002
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: ☐ OB ☐ GR I ☐ GR II ☐ GR III ☐ GR IV

FB Recht m.Bu
29. März 2016
Bearbeitg.

mit der Bitte um:
☐ eigenständige Bearbeitung
☐ Stellungnahme bis
☐ Antwortentwurf zur Unterschrift bis
☐ Teilnahmeprotokoll und Information an Veranstalter bis

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 28.10.2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 28.10.2015 ergeht folgende

Halle, 22. März. 2016

Ihr Zeichen: 03.12.2015

Mein Zeichen: 206.1.2-10111
hal-14

Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Beanstandungsverfügung:

1. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.10.2015 gefasste Beschluss wird beanstandet.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) gefasst. Danach soll § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), wonach die Beigeordneten in der Regel an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist, geändert werden. Es soll verbindlich festgelegt werden, dass die Beigeordneten an den Ausschusssitzungen teilzunehmen haben, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist. Ist die

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Teilnahme nicht möglich, soll der Beigeordnete sein Fehlen und die hierfür vorliegenden Gründe gegenüber dem Ausschussvorsitzenden anzeigen. Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 05.11.2015.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 28.10.2015 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 03.12.2015 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung führt der Oberbürgermeister aus, dass die vom Stadtrat beschlossene Verpflichtung einer Regelung in der Hauptsatzung nicht zugänglich sei und rechtswidrig wäre. Mit der Verpflichtung zur Teilnahme von bestimmten Beigeordneten an den Ausschusssitzungen werde in das Recht des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA eingegriffen. Zudem bereite gem. § 65 Abs. 1 KVG LSA der Oberbürgermeister die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führe diese aus. Hieraus ergebe sich eine Vorbereitungspflicht, welche mit dem Unterrichts- und Informationsanspruch der Vertretung korrespondiere und eine angemessene Unterrichtung über die Gegenstände der anstehenden Entscheidungen verlange. Daher habe der Oberbürgermeister auch für eine angemessene Unterrichtung der Ausschussmitglieder durch die Verwaltung Sorge zu tragen. Dies erfolge grundsätzlich durch die fachlich zuständigen Beigeordneten, die entsprechend der derzeitigen Regelung in § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in der Regel an den Ausschusssitzungen teilzunehmen haben, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.

Mit Verfügung vom 16.02.2016 wurde der Stadt Halle (Saale) unter Fristsetzung zum 17.03.2016 unter Beifügung der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG LSA zu äußern. Von dem Anhörungsrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.12.2015 ist zulässig und begründet.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Hauptverwaltungsbeamten auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2015 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA verstoße.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Damit beschreibt Satz 2 die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten als Leiter der Verwaltung der Kommune. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Zudem ist der Beigeordnete nicht der Vertretung, sondern dem Hauptverwaltungsbeamten für die Erfüllung der in seinem Geschäftsbereich liegenden Aufgaben verantwortlich. § 68 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA hebt in Ergänzung zu § 66 Abs. 5 KVG LSA noch einmal hervor, dass der Hauptverwaltungsbeamte gegenüber dem Beigeordneten als Vorgesetzter weisungsberechtigt ist. Weisungen betreffen die interne Sachbearbeitungs- und Sachentscheidungskompetenz und regeln im Innenverhältnis den Umfang der Vertretungsbefugnis des Beigeordneten.

Die derzeitige Regelung des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), wonach die Beigeordneten in der Regel an den Ausschusssitzungen teilnehmen sollen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist, lässt durch die Formulierung „in der Regel“ einen Spielraum offen, der der Entscheidungskompetenz des Hauptverwaltungsbeamten nicht entgegen steht. Mit der beabsichtigten Neuregelung soll jedoch eine verbindliche Regelung geschaffen werden, die in unzulässiger Weise in die Rechte des Hauptverwaltungsbeamten eingreift.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet ist.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, die Teilnahme der Beigeordneten an den Ausschusssitzungen festzuschreiben, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist, begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 05.11.2015 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.11.2015 den Beschluss vom 28.10.2015 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

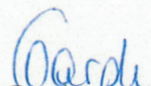
Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Garde